

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH
4020 Linz, Fabrikstraße 32

VwSen-820323/5/Tau/Li

Linz, am 5. April 2001
DVR.0690392

Entwurf einer 21. Novelle zur
Straßenverkehrsordnung
Stellungnahme

zu GZ 160.007/3-II/B/6/01
vom 1. März 2001

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich beehrt sich zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber mit der Problematik der Suchtgiftbeeinträchtigung von Straßenverkehrsteilnehmern durch Drogen näher auseinandersetzt. In der Praxis ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Beweisführung Probleme. Der vorliegende Entwurf soll nunmehr dazu führen, dass eine verpflichtende Blutabnahme bzw. Harnprobe vorgesehen ist, was hinsichtlich einer effektiven Vollziehung sicher zu befürworten ist, jedoch in der Praxis noch immer einige ungelöste Probleme aufwirft.

Zum vorliegenden Entwurf wird im einzelnen bemerkt:

Zu Z. 1:

Der in § 5 Abs. 9 StVO angefügte Satz „Abs. 8 Z 1 ist anzuwenden“ sollte besser lauten: „Abs. 8 Z 1 ist sinngemäß anzuwenden“. Es ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, dass die geltende Bestimmung des § 5 Abs. 8 Z 1 StVO allein auf die Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes abstellt, wenn eine Person „zu diesem Zwecke“ zum Arzt gebracht wurde. Da die vorgeschlagene Fassung in Abs. 10 hinsichtlich der Untersuchung auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung allerdings einräumt, dass, falls es der Arzt „aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung für zweckmäßiger erachtet“, Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, alternativ eine Harnprobe abzugeben haben, scheint es problematisch, den Wortlaut der geltenden Bestimmung des Abs.8 Z 1 in dieser Form einfach in die vorgeschlagene Fassung zu übernehmen.

Zu Z. 2:

Sehr problematisch erscheint es, dass der Entwurf in § 5 Abs. 10 StVO eine Blutabnahme oder Harnprobe erst „nach Feststellung“ einer Suchtgiftbeeinträchtigung“ vorsieht.

In der Praxis zeigt sich, dass es zwar spezifische Suchtgiftsymptome gibt, die Rückschlüsse auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung zulassen, diese jedoch lediglich ein Indiz für eine Suchtgiftbeeinträchtigung sein können. Selbst für den Fachmann ist es aufgrund der Verschiedenheit der Substanzen und deren unterschiedlicher Wirkungsweise in vielen Fällen aufgrund einer rein klinischen Untersuchung nicht möglich, eine Suchtgiftbeeinträchtigung mit Gewissheit „festzustellen“. Wenn also der Arzt eine Suchtgiftbeeinträchtigung lediglich vermuten oder sogar mit ziemlicher Sicherheit annehmen würde, wäre trotzdem nach dem Entwurfstext eine in solchen Fällen durchgeführte Blutabnahme bzw. Harnprobe rechtswidrig. Im Sinne einer effektiven Vollziehung sollte somit für die Verpflichtung zur Blutabnahme bzw. zur Harnabgabe die Vermutung des Arztes, dass eine Suchtgiftbeeinträchtigung vorliegt, genügen.

Das Ergebnis der Blut- bzw. Harnanalyse soll dazu dienen, das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt zu untermauern.

Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, dass der Arzt aufgrund der klinischen Untersuchung zu entscheiden hat, ob die Durchführung einer Blut- oder einer Harnuntersuchung zweckmäßiger ist. Das setzt voraus, dass der Arzt vor der

eigentlichen Analyse bereits eine Präferenz hinsichtlich der zu untersuchenden Substanz getroffen haben muss. Dies kann in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, etwa bei einem vermuteten Konsum mehrerer verschiedener Substanzen, sodass es zielführender wäre, dem Arzt beide Möglichkeiten kumulativ anzubieten.

In der Praxis dürfte es für den Gutachter häufig schwierig sein festzustellen, ob konkret ein relevanter Grad von Suchtgiftbeeinträchtigung vorliegt oder nicht. So sind z.B. aufgrund der langen Nachweisdauer von Suchtgiften positive Ergebnisse bei der Blut- oder Harnanalyse möglich, obwohl bei der betreffenden Person keine Suchtgiftbeeinträchtigung, die die Fahrtüchtigkeit betrifft, mehr vorliegt.

Eine einheitliche Fiktion, ab der der Gesetzgeber eine Beeinträchtigung annimmt, wie das bei der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist, ist beim Suchtgiftkonsum derzeit nicht möglich, weshalb der Gesetzgeber offensichtlich keine Grenzwerte festgelegt hat.

Außerdem ist zu hinterfragen, zu welchem Zweck der Entwurf eine Blutabnahme oder eine Harnprobe vorsieht, wenn diese ohnedies nur nach „Feststellung“ einer Suchtgiftbeeinträchtigung vorzunehmen bzw. abzugeben sind. Ist eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt, ist eine Übertretung des § 5 Abs.1 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO ohnedies erwiesen. Es scheint daher auch insbesondere im Hinblick auf die Auslegung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 lit. c StVO die vorgesehene Gesetzesformulierung problematisch.

Da die Voraussetzung für eine Blutabnahme bzw. Harnprobe die Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung ist, wäre nach hiesiger Ansicht - ohne textliche Änderung - eine Weigerung sich Blut abnehmen zu lassen oder eine Harnprobe abzugeben im Fall einer bloßen Vermutung einer Beeinträchtigung nicht strafbar bzw. die diesbezügliche Aufforderung nicht rechtsgültig.

Zu Z. 3:

Prinzipiell ist auszuführen, dass jeder gegen einen Beschuldigten gerichtete behördliche Eingriff, der diesen unter Strafsanktion verpflichtet, an der Wahrheitsfindung dergestalt mitzuwirken, dass er seinen Körper für medizinische Eingriffe als Beweismittel gegen sich selbst zur Verfügung stellt, dem Anklageprinzip widerspricht. Mit Rücksicht auf Art. 90 Abs. 2 B-VG musste der Verfassungsgesetzgeber § 5 Abs. 6 StVO als Verfassungsbestimmung beschließen und bezeichnen, um damit zum Zweck der erleichterten strafrechtlichen Verfolgung von Verkehrsdelikten eine Ausnahmebestimmung zu schaffen.

Die vorgeschlagene Fassung des § 5 Abs. 10 StVO sieht vor, dass nach Aufforderung durch den Arzt auch andere Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) „zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchung“ abzugeben sind. Dies scheint aus

oben angeführtem Grund problematisch, da Abs. 11 nicht als Verfassungsbestimmung konzipiert ist.

Die verpflichtende Abgabe von Körperflüssigkeiten stellt jedenfalls einen Eingriff in Grundrechte dar, weshalb schon aus diesem Grund eine Verfassungsbestimmung notwendig wäre. Gleiches gilt nach hiesiger Auffassung auch bezüglich der Strafbarkeit der Verweigerung der Mitwirkung an diesen wissenschaftlichen Untersuchungen, was offenbar als eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu ahnden ist.

Es sollte jedenfalls klargelegt werden, dass die Mitwirkung zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchung im Sinn des § 5 Abs. 11 StVO rein freiwillig und deren Verweigerung straffrei ist, andernfalls wäre eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

Ein Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte der Betroffenen ist nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn er, wie im Fall einer Blutabnahme oder Harnprobe, ein taugliches Mittel darstellt, eine Beeinträchtigung festzustellen. Ob diese sachliche Rechtfertigung zum Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte bereits dann gegeben ist, wenn die Untersuchung zur Gewinnung wissenschaftlichen Datenmaterials dient, um neue Testverfahren zu erproben, die sich offensichtlich noch nicht für ein Beweisverfahren eignen, sondern sich noch im Versuchsstadium befinden, ist zu bezweifeln.

Bedenken ergeben sich auch hinsichtlich der Frage, ob wissenschaftliche Untersuchungen im Sinn des Entwurfes überhaupt unter den Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ fallen. Das Versteinerungsprinzip wird zwar durch dynamisierende Komponenten ergänzt. Es sind somit auch Neuregelungen zulässig, sofern sie nach ihrem Inhalt systematisch dem gleichen Kompetenzgrund angehören. Ob davon auch die Gewinnung wissenschaftlichen Datenmaterials zur Erprobung neuer Testmethoden oder –verfahren umfasst ist, ist in Frage zu stellen, zumal aus dem Gesetzeswortlaut auch nicht hervorgeht, ob der Zweck dieser „wissenschaftlichen Untersuchung“ die Gewinnung neuer, eventuell weniger beeinträchtigender Untersuchungen für die Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern ist, sondern diese Bestimmung allgemein formuliert ist.

Zusammenfassend wird ersucht, die gewählten Formulierungen im Sinne der vorstehend geäußerten Bedenken zu überarbeiten.

- 5 -

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Oö. Verwaltungssenates

Dr. Linkesch